

Antrag auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung SGB IX

Die Unterbringung erfolgt im _____

Kindergarten Schule

teilstationär integrativ kooperativ _____

Persönliche Verhältnisse des Kindes mit Behinderung:

Name, Vorname	
Geburtsdatum, Geburtsort	
PLZ Wohnort, Straße	
Staatsangehörigkeit	
Krankenkasse und Versichertennummer	
Aufenthaltstitel (bei ausländischen Kindern)	

Angaben über die Eltern des Kindes:

	Mutter	Vater
Name, Vorname		
Geburtsdatum, Geburtsort		
PLZ Wohnort, Straße		
Telefonnummer		
Staatsangehörigkeit		
Krankenkasse		
Versichertennummer		
Besteht Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfe-Vorschriften für den Öffentlichen Dienst?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Ist die Behinderung auf ein Verschulden Dritter zurückzuführen (z. B. Unfall, Impfschaden)?

ja _____

nein

Bitte teilen Sie uns die Namen und Adressen von folgenden Stellen/Einrichtungen mit:

- Bisherige Frühförderstelle _____
- Therapeuten Logopädie, Ergotherapie etc. _____
- Behandelnder Arzt _____
- Bisheriger Kindergarten _____

Wer vertritt die Interessen des Kindes?

Eltern Vormund/Pfleger: _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift d. ges. Vertreters)

Bitte wenden !

Hinweise zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die persönlichen Angaben sowie ärztliche Zeugnisse einschließlich einer ggf. notwendigen Stellungnahme der Landesärzte für Behinderte werden zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen für die beantragten Maßnahmen/Hilfen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX/SGB VIII benötigt.

Die Vorschriften über meine Mitwirkungspflicht, die Grenzen der Mitwirkung und die Folgen fehlender Mitwirkung nach §§ 60 ff Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin damit einverstanden, dass Auskünfte aus ärztlichen und psychologischen Untersuchungsunterlagen, die für die Entscheidung erforderlich sind, von den Stellen und Ärzten eingeholt werden können, die ich im Antrag angegeben habe oder die aus den im Zusammenhang mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ersichtlich sind. Weiterhin erkläre ich mich damit einverstanden, dass das Kreisgesundheitsamt das Zeugnis nach Formblatt A erstellt und dass dieses an den zuständigen Sozialleistungsträger übermittelt wird.

Die im Verfahren von Ärzten zugänglich gemachten Auskünfte und Unterlagen über mich können nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen an andere Sozialleistungsträger und an ärztliche Gutachter (hier: Gesundheitsamt, Landesärzte für Behinderte) weitergegeben werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 69 Abs. 1 i.V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 des SGB X).

Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich solchen Übermittlungen generell vorab widersprechen kann, wenn ich hiermit nicht einverstanden bin.

Ich bin damit einverstanden, dass das Kreissozialamt und das Kreisgesundheitsamt mit den bisher behandelnden Ärzten, Therapeuten, der Frühförderstelle und dem bisherigen Kindergarten Kontakt aufnimmt und Informationen einholt um den Förderbedarf festzustellen.

Zudem bin ich auch damit einverstanden, dass der Kindergarten den Beobachtungs- und Entwicklungsbogen an das Kreissozialamt und an das Kreisgesundheitsamt übersendet.

(Datum, Unterschrift des/der Antragstellers/in
bzw. dessen gesetzlichen Vertreters)

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I) Mitwirkung des Leistungsberechtigten (§§ 60 – 67 SGB I)

<p>§ 60 Angabe von Tatsachen</p> <p>(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat</p> <ol style="list-style-type: none">1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. <p>Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat. (2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.</p> <p>§ 61 Persönliches Erscheinen</p> <p>Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.</p> <p>§ 62 Untersuchungen</p> <p>Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.</p> <p>§ 63 Heilbehandlung</p> <p>Wer wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.</p> <p>§ 64 Berufsfördernde Maßnahmen</p> <p>Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an berufsfördernden Maßnahmen teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, dass sie eine Erwerbs- oder Vermittlungstätigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.</p> <p>§ 65 Grenzen der Mitwirkung</p> <p>(1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit</p> <ol style="list-style-type: none">1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.	<p>(2) Behandlungen und Untersuchungen</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden. <p>(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.</p> <p>§ 65 a Aufwendungsersatz</p> <p>(1) Wer einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach den §§ 61 oder 62 nachkommt, kann auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles in angemessenem Umfang erhalten. Bei einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach § 61 sollen Aufwendungen nur in Härtefällen ersetzt werden</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der zuständige Leistungsträger ein persönliches Erscheinen oder eine Untersuchung nachträglich als notwendig anerkennt.</p> <p>§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung</p> <p>(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlung die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.</p> <p>(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung, die Arbeits- Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.</p> <p>(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.</p> <p>§ 67 Nachholung der Mitwirkung</p> <p>Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Persönliche Angaben:

Nachname: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Straße, Hausnummer: _____
Postleitzahl, Wohnort: _____

1. Zweck und Hinweise zur Datenverarbeitung personenbezogener Daten

Zur Bearbeitung Ihres Antrags benötigen wir Daten, die wir verarbeiten müssen. Datenverarbeitung bedeutet, dass wir ausschließlich zum Zwecke der Antragsbearbeitung Daten von Ihnen direkt oder von anderen Stellen erheben und soweit erforderlich an andere Stellen übermitteln. Die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung ergeben sich aus § 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X. Die Datenverarbeitung umfasst insbesondere die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten sowie die nachfolgende Dokumentation und Übermittlung im Rahmen des Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahrens einschließlich der individuellen Bedarfsermittlung bis zur Leistungsentscheidung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX.

2. Mitwirkungspflicht und Folgen fehlender Mitwirkung

Im Rahmen der Antragstellung bedarf es Ihrer Mitwirkung. Sie sind nach §§ 60 ff. SGB I verpflichtet:

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des Trägers der Eingliederungshilfe der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- Nachweise/Urkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- sich auf Verlangen zumutbaren ärztlichen und psychologischen Untersuchungen zu unterziehen.

Daraus ergibt sich, dass Sie die nachfolgende Einwilligungserklärung abgeben müssen, sofern Sie die erforderlichen ärztlichen und anderen Unterlagen nicht selbst vorlegen können.

Kommen Sie diesen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann nach § 66 SGB I die beantragte Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt werden.

Zur Bedarfsermittlung benötigen wir zudem Ihre Mitwirkung am Verfahren der Bedarfsermittlung Baden-Württemberg (BEI_BW) und zum Gesamt- bzw. Teilhabeplan. Hierzu planen wir gemeinsam mit Ihnen ein oder auch mehrere Gespräche. Dazu laden wir Sie noch gesondert ein. Wir möchten von Ihnen in diesem Gespräch zum Beispiel wissen, welche Wünsche und Ziele Sie haben, was Sie gut können und was Sie nicht so gut oder gar nicht können. Nur wenn wir das wissen, können wir mit Ihnen gemeinsam genau die Unterstützung und Leistung planen, die Sie brauchen, die zu Ihnen passt und Ihnen auch wichtig ist.

Deshalb unsere Bitte: Bei Fragen zu Ihrer Antragstellung und den damit verbundenen Mitwirkungspflichten kommen Sie auf uns zu. Wir unterstützen Sie gerne.

3. Einwilligungserklärung

3.1 Einholung von Auskünften

Ich bin einverstanden, dass der Träger der Eingliederungshilfe Auskünfte von nachfolgend genannten Stellen und Ärzten aus ärztlichen, psychologischen, pädagogischen Untersuchungsunterlagen und sonstigen Berichten einholt, die für die Entscheidung erforderlich sind, und in Form von Daten zur gesundheitlichen Situation, zur vorliegenden Behinderung und den Beeinträchtigungen der Körperfunktionen im BEI_BW erhebt und dokumentiert:

- | | | |
|-----------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | öffentlicher Gesundheitsdienst: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | Medizinisch-Pädagogischer Dienst des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (MPD des KVJS) |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | Arzt/Facharzt: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | Psychologe: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | Klinik: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | begutachtende Stelle: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | Versorgungsamt: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | Jugendamt: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | Schulamt: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | Kindertageseinrichtung: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | Pflegekasse: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | Integrationsfachdienst: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | Dienstleister/Leistungserbringer: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | Sonstige: _____ |

3.2 Weitergabe von Daten

a) Ich bin damit einverstanden, dass der Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen des Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahrens nach SGB IX (z.B. zur Sachverhaltsklärung oder Vorbereitung einer Gesamtplan- bzw. Teilhabepankonferenz) erforderliche Daten, Ergebnisse der individuellen Bedarfsermittlung etc. zur Abstimmung an gegebenenfalls weitere beteiligte Leistungsträger nach § 117 Abs. 3-5 SGB IX übermittelt, sofern ich der Beteiligung unter 6.1 zugestimmt habe.

Ja Nein

b) Ich bin damit einverstanden, dass der Träger der Eingliederungshilfe zugänglich gemachte Auskünfte und Unterlagen (z.B. Arztberichte, MDK-Gutachten) an andere Stellen nach § 22 SGB IX, an ärztliche Gutachter (z.B. öffentlicher Gesundheitsdienst, Landesärzte für Behinderte, MPD des KVJS) weitergibt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X).

Ja Nein

4. Widerspruchsrecht

Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich solchen Übermittlungen unter 3.1 und 3.2 generell vorab widersprechen kann, wenn ich hiermit nicht einverstanden bin und ich jederzeit gegen die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten gemäß Artikel 21 DSGVO Widerspruch einlegen kann.

Auf die Folgen der fehlenden Mitwirkung (s. unter 2.) wurde ich hingewiesen.

5. Widerrufsrecht

Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich die Einwilligungen jederzeit widerrufen kann. Dabei bleibt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Daten unberührt, die bis zu meinem Widerruf getätigt wurden.

6. Zustimmung zur Beteiligung und Teilnahme anderer Leistungsträger und Stellen

6.1 Gesamt- bzw. Teilhabeplan, Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren

Als Träger der Eingliederungshilfe sind wir verpflichtet im Vorfeld einer möglichen Leistungsbewilligung einen Gesamtplan nach § 117 SGB IX zu erstellen und spätestens nach 2 Jahren fortzuschreiben. Der Gesamtplan ist die Grundlage für den Bescheid, in welchem wir über Ihren Antrag entscheiden. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens werden wir Ihre Bedarfe umfassend ermitteln, so dass wir gegebenenfalls andere Leistungsträger oder Stellen nach § 22 SGB IX beratend beteiligen. Dies ist jedoch nur mit Ihrer Zustimmung möglich, um die wir Sie nachfolgend bitten.

Ich bin einverstanden, dass nachfolgende Stellen beratend am Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren beteiligt werden:

- | | |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | Pflegekasse: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | Träger der Leistungen der Hilfe zur Pflege:
_____ |
| <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | Träger der Leistungen für einen Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt:
_____ |
| <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | Sonstige (z.B. öffentlicher Gesundheitsdienst, MPD des KVJS):
_____ |

6.2 Gesamtplan- bzw. Teilhabeplankonferenz, §§ 119, 20 SGB IX

Falls erforderlich können wir mit Ihrer Zustimmung eine Gesamt- bzw. Teilhabeplankonferenz durchführen. Dabei beraten wir und andere beteiligte Leistungsträger gemeinsam mit Ihnen über die Unterstützungsbedarfe und die notwendigen Leistungen. Wenn Sie möchten, können Sie eine Person des Vertrauens (z.B. Ihre gesetzliche Vertretung, aus ihrem Freundes-/Familienkreis, Beratungsperson der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung - EUTB, etc.) mitbringen.

- Ich stimme der Durchführung einer Gesamtplan- bzw. Teilhabeplankonferenz zu:
 Ja Nein
- Ich nehme daran teil:
 Ja Nein
Wenn ja, folgende Person des Vertrauens begleitet mich (Name, Vorname):

- Nachfolgend stimme ich der Teilnahme folgender Stellen an der Gesamt-/bzw. Teilhabeplankonferenz zu:

- | | |
|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | Rehabilitationsdienste,-einrichtungen: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | Pflegedienste: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | Jobcenter: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | Integrationsamt: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | beteiligte Leistungserbringer: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | Sonstige, z.B. § 119 Abs. 4 SGB IX: _____ |

- Ich bin damit einverstanden, dass die beteiligten Leistungserbringer eine Mehrfertigung des Gesamtplanes erhalten:

Ja Nein

Bitte beachten Sie:

Wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder der Aufwand für die Durchführung sowie Vor- und Nachbereitung einer Gesamt- bzw. Teilhabeplankonferenz in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht, kann von unserer Seite von einer Gesamt- bzw. Teilhabeplankonferenz abgesehen werden.

Datum, Unterschrift der antragstellenden Person/der gesetzlichen Vertretung

Merkblatt

Wichtige Informationen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)

I. Allgemeiner Datenschutzhinweis

Ihre Angaben als antragstellende Person über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und Dritten nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder soweit eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis vorliegt.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt unter Beachtung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder. Rechtsgrundlage für die Erhebung sind die §§ 60 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und die §§ 67 ff. SGB X. Diese Daten werden in automatischen Datenverarbeitungsanlagen gespeichert. Die Datenverarbeitung ist zulässig, da sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe liegenden Aufgaben erforderlich ist.

II. Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, Aufgabe der Eingliederungshilfe (§§ 1 und 90 SGB IX)

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem SGB IX und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

III. Leistungsberechtigter Personenkreis (§ 99 SGB IX)

Menschen, die durch eine Behinderung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Menschen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Von einer Behinderung bedroht sind Menschen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

IV. Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 102 SGB IX)

Im Rahmen der Eingliederungshilfe werden folgende Leistungen erbracht:

1. Leistungen der medizinischen Rehabilitation (Teil 2 Kapitel 3 SGB IX)
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Teil 2 Kapitel 4 SGB IX)
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Teil 2 Kapitel 5 SGB IX)
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe (Teil 2 Kapitel 6 SGB IX)

Leistungen der medizinischen Rehabilitation

Besondere Aufgabe der medizinischen Rehabilitation ist es, eine Beeinträchtigung (§ 99 SGB IX) abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben ist es, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

V. Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX)

Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil der Teil 2 SGB IX entsprechende Leistungen vorsieht; dies gilt insbesondere bei einer gesetzlichen Verpflichtung der Träger anderer Sozialleistungen oder anderer Stellen, in ihrem Verantwortungsbereich die Verwirklichung der Rechte für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten oder zu fördern.

VI. Allgemeine Grundsätze (§§ 104 ff. SGB XII)

Rechtsgrundlage für die Leistungserbringung ist in erster Linie das SGB IX.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe eines Gesamtplanes erreichbar sind.

Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden als Sach-, Geld- oder Dienstleistung erbracht. Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung und Unterstützung in Angelegenheiten der Leistungen der Eingliederungshilfe sowie in sonstigen sozialen Angelegenheiten.

Zur Erfüllung der Aufgaben des Teils 2 SGB IX werden die Leistungsberechtigten, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, vom Träger der Eingliederungshilfe beraten und, soweit erforderlich, unterstützt. Die Beratung erfolgt in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form.

Auf Eingliederungshilfe besteht ein Anspruch, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Über Art und Maß der Leistungserbringung ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen wird.

- Fortsetzung siehe Rückseite -

Ort, Datum	Unterschrift der antragstellenden Person oder der vertretungsberechtigten Person
Ort, Datum	Unterschrift des Partners oder der vertretungsberechtigten Person

VII. Beitragspflicht und Einsatz des Vermögens (§§ 92 und 135 ff. SGB IX)

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach Maßgabe des Teils 2 Kapitel 9 SGB IX ein Beitrag aus dem zu berücksichtigenden Einkommen aufzubringen. Vorhandenes Vermögen ist – soweit es nicht gesetzlich geschützt ist – vorrangig einzusetzen. Der Träger der Eingliederungshilfe benötigt daher umfassende Kenntnisse über Ihr Einkommen und Vermögen. Die Angaben hierzu machen Sie im dafür vorgesehenen Antragsformular. Machen Sie die Angaben im Antragsformular bitte vollständig und wahrheitsgemäß.

VIII. Antrag, Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten (§ 108 SGB IX, §§ 60 ff. SGB I)

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden grundsätzlich nur auf Antrag erbracht. Die Leistungen werden daher frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorliegen (§ 108 SGB IX).

Bitte achten Sie darauf, dass alle Leistungen, die von der Eingliederungshilfebehörde erbracht werden sollen, rechtzeitig bei dieser zu beantragen sind.

Grundsätzlich muss jede einen Antrag stellende Person vor Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe ihr Einkommen und ihr Vermögen in den vom Gesetz bestimmten Grenzen einsetzen.

Ansprüche gegen Dritte (z. B. Versicherungsträger, Arbeitgeber, Schadensersatzpflichtige und andere Stellen), durch die Einkünfte oder den Eingliederungshilfeleistungen vergleichbare Leistungen sowie Vermögenszuwächse erzielt werden können, sind geltend zu machen, um die wirtschaftliche Situation zu verbessern.

Die Eingliederungshilfebehörde ermittelt den Sachverhalt nach der Antragstellung in der Regel von Amts wegen und berücksichtigt alle von der antragstellenden Person im Einzelfall vorgebrachten bedeutsamen Umstände, auch insoweit, als sie sich für die antragstellende Person günstig auswirken. Dabei bedient sich die Behörde der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich hält.

Wer Eingliederungshilfeleistungen beantragt oder erhält, hat nach § 60 SGB I insbesondere

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen;
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht bezieht sich in erster Linie auf die in den häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Leistungsberechtigten eingetretenen Veränderungen; sie ist auch dann zu erfüllen, wenn der Leistungsberechtigte der Meinung ist, dass die Änderung auf die Eingliederungshilfe keinen Einfluss hat.

Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere, wenn

- a. der Leistungsberechtigte und die zu seiner Einsatzgemeinschaft gehörenden Personen der Eingliederungshilfebehörde bislang unbekannte Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts erzielen. Die Mitteilungspflicht ist auch zu erfüllen, wenn die Einkünfte nur vorübergehend erzielt werden. Sie besteht auch dann, wenn für die Einkünfte im Einzelfall keine Steuern anfallen und/oder von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung befreit sind. Der Mitteilungspflicht unterliegt jede Erzielung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstiger Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes (bspw. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und andere Alterseinkünfte von öffentlichen Trägern und privaten Unternehmen). Der Eingliederungshilfebehörde ist ebenfalls der Bezug von Naturalleistungen (Wohnung, Kost) oder die Entstehung einer Forderung gegen einen anderen mitzuteilen;
- b. sich der Bestand des vorhandenen Vermögens (z. B. durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung) ändert;
- c. der Leistungsberechtigte oder ein Mitglied der Einsatzgemeinschaft den Haushalt verlässt (z. B. bei Tod, Trennung o. ä.);
- d. eine weitere Person in die Einsatzgemeinschaft aufgenommen wird (z. B. bei Begründung einer Partnerschaft);
- e. die Wohnung gewechselt werden soll oder wurde;
- f. ein Antrag auf Erbringung einer anderen Leistung, insbesondere einer Sozialleistung, gestellt wird oder früher gestellt worden ist (z. B. Rente aus der Sozialversicherung, Versorgungsrente, Unfallrente, Pflegeversicherungsleistungen u. a.), aus der Einkünfte oder eine der Eingliederungshilfe vergleichbare Leistung bezogen werden können;
- g. ein Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel (z. B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger oder Leistungserbringer (vgl. Buchstabe f) eingelegt wird;
- h. der Leistungsberechtigte einen vermögensrechtlichen oder körperlichen Schaden durch einen Dritten erlitten hat;
- i. der Leistungsberechtigte eine privatrechtliche Forderung gerichtlich geltend macht.

Die Mitwirkungspflichten obliegen bei geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten antragstellenden Personen deren gesetzlichen Vertretern.

Wer Eingliederungshilfeleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers

- a. zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer notwendiger Maßnahmen persönlich bei der Behörde erscheinen (§ 61 SGB I);
- b. sich medizinischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit dies für die Entscheidung über die Leistung erforderlich ist (§ 62 SGB I).

Mitwirkungspflichten entfallen nur dann, wenn ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Frage kommenden Sozialleistung steht, wenn sie dem Betroffenen nicht zugemutet werden können oder wenn sich der Leistungsträger die erforderlichen Kenntnisse mit einem geringeren Aufwand beschaffen kann. Darüber hinaus können Angaben, die den Leistungsberechtigten oder ihm nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen, verweigert werden (§ 65 SGB I).

Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I)

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert (§ 66 SGB I).

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

Wer seine persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angibt oder die erforderlichen Mitteilungen über die Änderung derartiger Verhältnisse an die Eingliederungshilfebehörde unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten.